

Merkblatt

Abwehrzäune gegen Fischotter

A Voraussetzungen für eine Förderung über den EMFF

Die im Folgenden genannten Bedingungen beziehen sich speziell auf die Förderung **von Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter**. Die Förderbedingungen für alle anderen Investitionen und die allgemeinen Rahmenbedingungen entnehmen Sie bitte dem „**Merkblatt zum EMFF-Förderantrag 2014 – 2020**“.

Gefördert werden – unbeschadet ihrer Rechtsform – fischwirtschaftliche Betriebe, die die Teichwirtschaft/Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben.

Voraussetzung ist, dass die zu fördernden Vorhaben in Bayern liegen oder durchgeführt werden und der Förderung der bayerischen Fischerei dienen.

1. Mindestgröße

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- Mindestteichfläche: 0,5 ha
- Mindesterzeugungsmenge: 250 kg/Jahr
- Mindesterzeugungswert: 750 €/Jahr

Bestehende Betriebe, die diese Grenzen nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die **Angaben zur Betriebsgröße** im Antrag sind durch Flächennachweise oder Verkaufsbelege, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Kassenbücher oder Unterlagen des Fischerzeugerrings **nachzuweisen**.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Dieses muss auch im Antragsformular angegeben werden. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Seit dem Jahr 2014 können nur noch Zahlungen erfolgen, wenn die Bankverbindungsdaten SEPA-konform sind. Somit muss bei der Bankverbindung zwingend die IBAN angegeben werden.

3. Förderausschlüsse

Antragsteller, die im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des EMFF rechtskräftig wegen **Betrug** verurteilt wurden, sind für die **gesamte** EMFF-Periode von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsteller, die einen **schweren Verstoß** nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei), sind für **12 Monate** von der Förderung ausgeschlossen.

Im Bereich Aquakultur sind Antragsteller für mindestens ein Jahr bis zu zweieinhalb Jahren von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie eine **Umweltstraftat** gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben (z. B. Verstöße gegen die §§ 311, 325-330 StGB, §§ 71 und 71a BnatSchG oder §§ 38 und 38a BjagdG).

Maßgeblich für den Beginn des Ausschlusszeitraumes ist das Datum der rechtskräftigen Feststellung eines Verstoßes ab dem 1. Januar 2013.

4. Bagatellgrenzen

Die **zuwendungsfähigen Ausgaben** je Förderantrag müssen mindestens **1.500 € netto** betragen. Diese Bagatellgrenze bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

5. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Baumaßnahmen und baulichen Anlagen **12 Jahre** ab der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend genutzt, kann die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden.

6. Förderhöhe

Der Gesamtfördersatz beträgt **50 %** der förderfähigen Nettokosten.

7. Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formulare bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAK) einzureichen.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser unter www.stmelf.bayern.de/emff zum Download zur Verfügung.

Wenn kein Internetzugang vorhanden ist, können die Antragsunterlagen auch bei der FüAK Kompetenzzentrum Förderprogramme, angefordert werden:

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz
Tel.: 0871 9522-4600

Dem Antrag sind eine Aufstellung der geplanten Maßnahmen mit entsprechenden **Angeboten** sowie ein Lageplan, in dem der **geplante Zaun eingezeichnet** ist, beizulegen.

Bei genehmigungspflichtigen Zäunen (s. Abschnitt B „Baurecht“) ist zur Antragstellung eine Kopie der Baugenehmigung vorzulegen.

Im Antragsformular ist vom **Fischotterberater** zu beurteilen und zu **bestätigen**, dass die geplante Ausführung den technischen Vorgaben einer wirksamen Otterabwehr entspricht.

8. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die vor der Bewilligung **noch nicht begonnen** worden sind.

Als Vorhabenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Auftragserteilung, Kaufvertrag, Werkvertrag).

Ausnahme: Von der Bewilligungsbehörde (FüAK) wurde eine „Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ erteilt. Die Erteilung einer solchen Zustimmung muss schriftlich beantragt und begründet werden.

9. Verwendungsnachweis (VN)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Verwendungsnachweises (VN) ausgezahlt. Ein einfacher VN nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu **10.000 €** ist nur ein **VN** zulässig.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Es können nur **Originalrechnungen** anerkannt werden, die mind. folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein,
- die Steuernummer muss angegeben sein,
- die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein,
- der Leistungsumfang muss ausgewiesen sein (wird auf ein Angebot oder einen Auftrag verwiesen, muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein).

Kassenbons, Kassenzettel oder Kassenbücher erfüllen **nicht** die Anforderungen einer Rechnung.

Für **Eigenleistungen** (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.) werden **keine** Zuwendungen gewährt.

Der letzte VN ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen (es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

B Baurecht

Zäune dürfen im Außenbereich nur errichtet werden, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Davon ist in der Regel bei Teichwirten auszugehen, die die Fischzucht haupt- oder nebenberuflich betreiben, d. h. wenn mindestens 250 kg Fisch/Jahr produziert werden, die Fischzucht bereits seit mehreren Jahren besteht und – ggf. unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten – ein spürbarer wirtschaftlicher Nutzen für den Inhaber gegeben ist.¹

Die zur Fischtoterabwehr erfolgende Einzäunung von Fischteichen bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung. Abweichend von diesem Grundsatz ist für im Außenbereich gelegene **offene, sockellose Einfriedungen**, soweit sie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen, eine Baugenehmigung nicht erforderlich (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b) Bayerische Bauordnung).

Die Genehmigungsfreiheit umfasst z. B. die Errichtung von Zäunen aus Maschendraht, Eisenstäben oder Holzplatten, nicht hingegen von geschlossenen Mauern. Sockellos bedeutet, dass die Zaun- bzw. Einfriedungsposten ohne zusätzliche Halterung im Erdboden verankert sein müssen. Die Herstellung von Einfriedungen mittels einbetonierter Eisen-, Beton- oder Holzpfosten und das Stabilhalten mittels eingemauerter Pfosten sind hingegen von der Privilegierung nicht umfasst; in diesen Fällen bleibt es bei der Baugenehmigungspflicht.

C Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Anzeigepflichten bezüglich der Errichtung eines Zauns oder einer sonstigen Sperrung, die sich aus naturschutzrechtlichen Verordnungen, insbesondere Naturschutzgebietsverordnungen, ergeben können, sind zu beachten. Insofern ist gegebenenfalls frühzeitig Kontakt mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

D Bauliche Ausführung

1. Bauweise

Der Zaun muss der **Schneelage** und dem Gelände angepasst, also ausreichend hoch sein, damit der Otter auch bei hohen Schneelagen nicht darüber klettern kann.

1.1 Massiver Zaun

- Am oberen Zaunende sollte nach Möglichkeit immer eine **Elektrolitze** angebracht werden. Kleinkinder dürfen nicht gefährdet werden. Dazu ist der Zaun mit entsprechenden Warn- bzw. Hinweisschildern zu versehen.
- Der Zaun muss mindestens 50 cm in den Boden eingegraben werden, um ein Untergraben durch den Otter zu verhindern.
- Wo dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, muss ein zusätzlicher **Winkelzaun** angelegt werden. Die Schenkel des Winkelzauns sollen bis 50 cm nach oben und 50 cm nach außen (im Boden) reichen.
- Der Zaun muss aus **Stahldraht** mit einer Stärke von mind. **2 mm** bestehen (verzinkte oder leichtere Zäune verrosten).

1.2 Elektrozaun (mobiler Litzen-/Weidezaun)

- Die Höhe des Zauns muss der Schneelage angepasst sein.
- Es müssen mindestens 3 Litzen im Abstand von 8 – 10 cm (auch vom Boden) vorhanden sein.
- Die Eckpfosten müssen verstärkt sein, um ein Umfallen zu verhindern (Holz-, Eisenpfosten oder verstärkte Kunststoffpfosten).
- Der Boden kann mit einem Gummiband, Dachpappe oder anderen Materialien mind. 24 cm breit gegen Graswuchs abgedeckt werden.
- Als Stromquelle dienen Batterien (Ersatzbatterie vorhalten) oder Solarmodule, wenn kein Stromanschluss vorhanden ist.
- Die Standfestigkeit des Zauns ist regelmäßig zu prüfen, ebenso wie dessen Funktionsfähigkeit (Voltmeter).

1.3 Beständigkeit

Wird der Zaun aus dem EMFF gefördert, ist eine **Zweckbindezeit** von 12 Jahren, bei Elektrozäunen von 5 Jahren einzuhalten. Der Bewirtschafter der Fischzucht hat daher die Wirksamkeit des Zauns in Eigenverantwortung mindestens für diesen Zeitraum zu gewährleisten.

¹ S. GemBek vom 20. Dezember 2016 „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ – AllIMBI. 2017 S. 5.